



Schulgeldordnung der Freien Um-Welt-Schule Angern

Die Freie Um-Welt-Schule Angern erhebt ein monatliches Schulgeld. Schulgeld ist für jedes Kind zu zahlen, welches die Freie Um-Welt-Schule Angern besucht.

1. Schulgeldhöhe:

Die Höhe des Schulgeldes beträgt monatlich 80,00 €

2. Zahlungsmodalitäten:

Das Schulgeld ist in zwölf Monatsbeiträgen ab Beginn des Schuljahres und bei Seiteneinsteigern ab dem Monat, in dem der Schulvertrag zustande gekommen ist, in voller Höhe zu bezahlen.

Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt durch einen Abbuchungsauftrag im Anmeldeantrag. Müssen die Erziehungsberechtigten zur Zahlung gemahnt werden, so werden entsprechend § 286 BGB jeweils Mahngebühren in Höhe von 5,- Euro erhoben. Zusätzlich sind die Bankkosten von nicht bezahlten Lastschriften zu erstatten.

3. Geschwisterregelung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Freie Um-Welt-Schule Angern, erfolgt eine Staffelung des Schulgeldes. Die Staffelung ist wie folgt geregelt:

- a) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Freie Um-Welt-Schule in Angern, beträgt das Schulgeld für das zweite Kind 65,00 €.
- b) Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie die Freie Um-Welt-Schule in Angern, dann beträgt für jedes weitere Kind das Schulgeld 50,00 €.

4. Härtefallregelungen:

Damit niemandem der Zugang zur Freien Um-Welt-Schule in Angern aus finanziellen Gründen verwehrt wird, kann ein abweichender Schulgeldbetrag festgelegt werden. Dazu müssen die betreffenden Familien einen formlosen Antrag auf Härtefallregelung beim Schulträger stellen und entsprechende Finanz-/Sozialnachweise einreichen. Dieser ist jährlich vor Schuljahresbeginn oder vor dem Eintritt des Kindes in der Schule einzureichen. Nach erfolgter, diskreter Prüfung teilt der Schulträger den Eltern eine Entscheidung und ggf. die neue Höhe des Schulgeldes mit.

5. Schulgeldanpassung:

Der Schulträger behält sich vor, das Schulgeld mit Wirkung zum nächsten Schuljahr angemessen zu erhöhen, sofern wirtschaftliche oder tatsächliche Umstände dies erforderlich machen. Über die Anpassung des Schulgeldes entscheidet der Schulträger. Eine Erhöhung des Schulgeldes aufgrund der errechneten Inflation bis zu drei Prozent jährlich stellt keine Gebührenerhöhung dar. Eine Anpassung ist jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahres möglich. Die Erziehungsberechtigten werden darüber spätestens bis zum 01. April des laufenden Schuljahres informiert. In diesem Fall steht den Erziehungsberechtigten ein zweiwöchiges Sonderkündigungsrecht zu. Erhält der Schulträger keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch.

Die Schulgeldordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Angern, den 22.01.2018